



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-62

Es wird Beweis erhoben zur Frage B. I. 14. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Befragungen von Ahmad Sidiqi in Bagram im Oktober 2010 (vgl. Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober 2010 – „BND verhört deutschen Al-Quaida-Anhänger“) im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die mögliche Beteiligung deutscher Stellen an der Vorbereitung oder Durchführung der gezielten Tötung durch Kampfdrohneinsatz zu Lasten der in Beweisbeschluss BfV-17 genannten Personen betreffen, insbesondere durch eventuelle Ermöglichung der Kenntniserlangung von US-Stellen bezogen auf Daten über diese Personen, die zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Getöteten geeignet gewesen sein könnten

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Um Vorlage der Unterlagen bis zum 22. August 2016 wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB